- 44. Ji der Verlauf einer Rechtsanwaltsprazis stets sittenwidrig? BGB. §§ 138, 242. Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBI. I S. 1433) §§ 1, 49. Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 21. Februar 1936 (RGBI. I S. 107) Vorspruch.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 24. November 1936 i. S. Rechtsanwalt Sch. (Bekl.) w. Witwe L. (Kl.). II 131/36.
 - I. Landgericht Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbit.

Am 2. April 1933 nahm sich ber Chemann ber Rlägerin, ber Rechtsanwalt und Notar war, das Leben. Die Mutter des Verstorbenen war Aldin gewesen. Der Beklagte war bei ihm während seiner Ausbildungszeit als Referendar und später als Hilfsarbeiter tätig gewesen. In einem hinterlassenen Abschiedsschreiben hatte ber Berstorbene den Wunsch geäußert, der Beklagte möge die Rechtsanwaltspraxis abwickeln. Unter bem 5. April 1933 fertigte ber Beklagte nach voraufgegangenen Verhandlungen mit Freunden der Familie des Verstorbenen einen Vertragsentwurf an, ber die Ubernahme der Braris des Rechtsanwalts L. zum Gegenstande hatte. Der Entwurf wurde am 7. April 1933 in mündlicher Verhandlung mit der Witwe des Verstorbenen in seinen wesentlichen Teilen zum Vertrag erhoben und am 12. Mai 1933 von beiden Barteien unterschrieben. Im Vertrage war gesagt, bag ber Beklagte bie Praxis bes verstorbenen Rechtsanwalts L. zur Weiterführung und zum weiteren Ausbau übergeben erhalte, daß er die Eintreibung der Außenstände in den abgeschlossenen Sachen übernehme und diese ohne Abzug an die Witwe des Verstorbenen abführe, ebenso, wie er in den noch laufenden Sachen die bereits entstandenen Gebühren bei beren jeweiligem Eingang ohne Abzug an die genannte Empfängerin abführe. In § 4 heißt es weiter:

Bezüglich ber noch laufenden und ab 1. April 1933 eingehenden

Sachen wird folgende Regelung getroffen:

Gebühren, die erst nach dem Stichtage des 1. April 1933 entstehen, werden zwischen Frau L. bzw. deren Erben und Herrn Sch. geteilt, und zwar

a) soweit sie bis zum 31. März 1940, also in den kommenden 7 Jahren entstehen, erhält jede der Vertragsparteien die Hälfte (50%) der Reineinnahmen,

b) soweit sie in der Zeit vom 1. April 1940 bis zum 31. März 1948, also in den darauf folgenden weiteren 8 Jahren entstehen,

erhält Frau L. 15% ber Reineinnahmen.

Die Reineinnahme wird in der Weise errechnet, daß von der Roheinnahme ein Satz von 20%, zuzüglich der Gewerbesteuer und anderer auf dem Betriebe ruhenden Steuern und der Umsatzsteuer, soweit diese Steuern nicht abgewälzt werden können, in Abzug gebracht wird.

Der § 5 des Bertrags lautet:

Die vorstehend getroffene Regelung bezieht sich nicht nur auf Prozesse und Rechtsangelegenheiten, die von den bisherigen Mandanten der übernommenen Praxis vergeben werden, sondern auch auf solche, die infolge einer — direkten oder indirekten — Empfehlung der disherigen Mandanten von anderen Mandanten übertragen werden. Insbesondere gelten sämtliche von Bersicherungen erteilten Aufträge als Sachen der übernommenen Braxis.

Nicht unter die Quotierung fallen überhaupt lediglich solche Prozesse und Rechtsangelegenheiten, die unzweiselhaft nur der Person des Rechtsantvalts Sch. wegen vergeben werden, und deren Vergebung unzweiselhaft nicht auf die Tätigkeit des Herrn Rechtsanwalts Sch. in der Praxis des Herrn Rechtsanwalts L. zurückzusühren ist. Hierzu gehören Armensachen.

Gemäß weiteren Bestimmungen des Vertrags übernahm der Beklagte die disher von dem Rechtsanwalt L. zur Ausübung seiner Prazis verwerteten Räume gegen ein bestimmtes Entgelt zum vorübergehenden mietweisen Gebrauch. An Büroinventar einschließlich Büchern und Gesepsssammlungen des Verstorbenen erhielt er ein Vorlaufsrecht eingeräumt, von dem er aber keinen Gebrauch gemacht hat.

Bis zum 1. Oktober 1933 hat der Beklagte die aus der Praris bes Rechtsanwalts L. eingehenden Gebühren aus den laufenden und abgeschlossenen Sachen vertragsgemäß an die Klägerin abgeführt. Seit bem genannten Tage hat er es abgelehnt, ben Bertrag weiterhin in der bisherigen Weise auszuführen und nach seiner Maßgabe Rechnung zu legen und Rahlungen zu leisten. Er hat den mit der Rlägerin geschlossenen Vertrag wegen Fretums, arglistiger Täuschung und Sittenwidrigkeit angefochten mit ber Begründung, er habe beim Abschluß des Vertrags nicht gewußt, daß der Rechtsanwalt L. Nichtarier gewesen sei. Bei seiner Einstellung gegen bas Jubentum würde er den Bertrag bei Kenntnis der Nichtariereigenschaft des Berftorbenen niemals geschlossen baben. Über die Rassenzugehörigkeit ihres Chemannes habe ihn die Rlägerin absichtlich im unklaren gelassen, um das Zustandekommen des Bertrags nicht zu gefährben. Der Bertrag bebeute in seiner Gesamtheit wie in seinen einzelnen Teilen eine Bindung von unzulässigem Ausmaß, wie dies schon die bisherige Entwicklung seit dem Tage des Bertragsschlusses

bewiesen habe. Als Praxis eines Nichtariers habe das übernommene Arbeitsgebiet schon im Zeitpunkt des Todes des disherigen Inhabers gar keinen Wert mehr gehabt. Die für die Ubertragung übernommene Gegenkeistung stehe daher zum Werte der Leistung in gar keinem Verhältnis. Der Vertrag sei auch ohne Ansechung unwirksam, da er auf eine unmögliche Leistung gerichtet, von der Klägerin nicht erfüllt worden sei und auch nicht erfüllt werden könne. Die Geschäftssgrundlage sei in Wegsall gekommen.

Die Klägerin ist dieser Auffassung entgegengetreten und klagbar geworden mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, in Gemäßbeit des geschlossen Bertrags für die Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. März 1934 Rechnung zu legen und den aus dieser Rechnungslegung sich ergebenden Betrag an die Klägerin zu zahlen.

Der Beklagie hat mit dem Antrage auf Klageabweisung Biberklage erhoben und die Feststellung begehrt, daß der zwischen ihm und der Klägerin abgeschlossene Vertrag nichtig und rechtsunwirksam sei.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den Beklagten zur Rechnungslegung verurteilt und seine Widerklage abgewiesen. Gegen die Entscheidung hat der Beklagte Berufung, die Klägerin Anschlußberufung eingelegt. Sie hat, nachdem der Beklagte zur Vorbereitung von Vergleichsverhandlungen eine Rechnung über die Beträge aufgemacht hatte, die der Klägerin zustehen würden, wenn der Vertrag zu Recht bestände, auf der Grundlage dieser Berechnung, aber unter Bestreiten ihrer Richtigkeit im übrigen beantragt, den Beklagten weiterhin zu verurteilen, an sie 23331,79 KM. nebst Zinsen zu zahlen, ferner ihn zu verurteilen, gemäß dem Vertrage vom 7. April 1933 über die Einnahmen aus seiner Praxis für die Zeit vom 1. April 1934 die zum 31. Dezember 1935 Rechnung zu legen.

Das Kammergericht hat unter Zurlichweisung der Berufung des Beklagten auf die Anschlußberufung der Klägerin antragsgemäß weiterhin erkannt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Grunbe:

Ia). Das Berufungsgericht berneint zunächst die grundsätliche Frage, ob der Verkauf einer rechtsanwaltlichen Praxis schlechthin nichtig ist. Es sei, so führt es aus, nicht einzusehen, weshalb die von der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts für die entgeltliche Übertragung einer ärztlichen Praxis herausgearbeiteten Grundsige auf die Überlassung einer rechtsanwaltlichen Praxis keine Anwendung finden sollten. Zur Wirksamkeit eines solchen überslassungsvertrags müsse nur verlangt werden, daß die Höhe und Art der bedungenen Zahlungen und die sonstigen Nebenadreden die freie Berussausübung, wie das Gesetz sie auffasse, unangetastet ließen.

Dem Berufungsgericht ist barin beizupflichten, daß in einem Kalle, wie hier, wo es sich barum handelt, daß die Witwe eines Rechtsanwalts die Braris ihres verstorbenen Chemannes an einen Rechtsanwalt überlassen hat, der Vertrag nicht schlechthin gegen die guten Sitten verstöft. Eine Rechtsanwaltspraxis kann allerdings für die Regel nicht Gegenstand des Handelsverkehrs sein. Der Beruf des Rechtsanwalts ist kein Gewerbe, die Tätigkeit des Rechtsanwalts koin Gewerbebetrieb, obgleich sie regelmäßig auch dem Erwerbe dient. Dies ist schon in der Entscheidung des Reichsgerichts RGA. Bb. 66 S. 143flg. ausgesprochen und neuerdings in dem Vorspruch zur Reichs-Rechtsanwaltsordnung zum Ausbruck gekommen, wo es heißt, ber Beruf bes Rechtsanwalts ist "kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht". Kommt hiernach dem Rechtsanwalt die Erfüllung einer wichtigen öffentlichen Aufgabe im Dienste des Allgemeinwohls zu, dann ist klar, daß er seinen Beruf weder als eine reine Gelderwerbsquelle betrachten noch die Brazis, die er sich durch eine erfolgreiche Ausübung seines Berufs verschafft, zum Gegenstand eines Handelsgeschäfts machen barf; dies um so weniger, als die Braris in aller Regel nur eine Summe von Beziehungen, Aussichten und Möglichkeiten bildet, die in weitem Umfang auf dem Vertrauen des einzelnen Auftraggebers zu dem Rechtsanwalt beruhen und baher in ihrem Fortbestand eng mit der Berson des bisherigen Brazisinhabers verknüpft sind.

Ausnahmsweise und unter besonderen Umständen sind aber Fälle denkbar, in denen es dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden nicht widerspricht, für die Überlassung der unter der Bezeichnung "Praxis" zusammengesaßten tatsächlichen Möglichskeiten eine Vergütung in Geld zu versprechen und sich versprechen zu lassen. Auf diesem Standpunkt sieht der Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte, wie die Entscheidungen EGH. Bd. XXII88 und Bd. XXVII 153 beweisen. Auch die von der Reichs-Rechtsanwaltskammer in ihrer Situng vom 2. Juli 1934 für die Auslibung des

Anwaltsberufs aufgestellten Richtlinien sehen beim Borliegen besonderer Umstände Ausnahmen von der Regel vor, daß der Kauf und Verlauf einer Rechtsanwaltspraris von den Standesgenossen zu mißbilligen ift (vgl. Neubert Rechtsanwaltsordnung S. 150 zu Mr. 62 der Richtlinien). Die hier zu behandelnbe Frage hat in grundsätlicher Beziehung vieles gemein mit ber Frage ber Sittenwidrigkeit des Verkaufs einer Arzt- ober Zahnarztpraxis. Wie der Rechtsanwalt nach dem erwähnten Borspruch zur Reichs-Rechtsanwaltsordnung zum Dienst am Recht berufen ist und damit eine wichtige öffentliche Aufgabe zu erfüllen hat, ist ber Arzt laut § 1 ber Reichsärzteordnung zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen wie des gesamten Bolkes berufen und damit zur Erfüllung einer durch das genannte Gesetz geregelten, nicht minder wichtigen öffentlichen Aufgabe verpflichtet. Ebensowenig wie ber Beruf des Rechtsanwalts nach dem genannten Vorspruch ist der ärztliche Beruf nach bem zweiten Absat bes § 1 ber Reichsärzteordnung ein Gewerbe und die Tätigkeit des Arztes ein Gewerbebetrieb. wenngleich seine wirtschaftliche Existenz auf dieser Tätigkeit beruht (val. auch RGA. Bd. 66 S. 143fla. und Bd. 144 S. 5 unten — Verciniate Rivilsenate —). Was von der Braxis des Rechtsanwalts ailt. daß sie im wesentlichen in der Summe von Vertrauen besteht, die sich der Rechtsanwalt im Laufe der Reit bei der Rechtsschutz suchenden Bevölkerung erwirdt, hat entsprechend von der Brazis des Arates zu gelten. Die Erwägungen, die dazu führen können, den Berkauf einer Rechtsanwaltspraxis als sittenwidrig anzusehen, unterscheiden sich in grundsätzlicher Hinsicht nicht wesentlich von den Erwägungen. die den Verkauf einer Arztpraxis als sittenwidrig erscheinen lassen tonnen. Es ift baber fur bie zu entscheibende Frage von Bedeutung, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts die entgeltliche Übertragung einer ärztlichen Praxis nicht schlechthin als Verstoß gegen die guten Sitten auffaßt; vielniehr soll es, wie in RGZ. Bd. 115 S. 173/74 unter Hinweis auf übereinstimmende frühere Entscheidungen des Reichsgerichts ausgeführt ist, auf die Umstände des Einzelfalls ankommen, so daß eine Sittenwidrigkeit z. B. dann gegeben ift, wenn ber Vertrag bem Käufer unverhältnismäßig schwere Belastungen auferlegt, infolge beren zu befürchten ist, daß er barauf angewiesen sein werbe, unter Außerachtlassung ber Belange seiner Batienten die Erzielung besonders hoher Einnahmen anzustreben.

Es darf als eine Bestätigung der Richtigkeit dieser Meinung aufgesaßt werden, wenn in § 49 Abs. 2 und 3 der Reichsätzteordnung der Erlaß von Vorschriften über Verträge vorgesehen ist, welche die Abgade oder Übernahme einer Prazis zum Gegenstande haben.

Läßt sich hiernach die entgeltliche Überlassung einer Anwaltspraxis schon nicht unter allen Umständen und ausnahmslos als sittenwidrig bezeichnen, so gilt dies noch weniger, wenn, wie hier, die Witwe eines nicht mehr lebenden Rechtsanwalts die Braris veräußert. Hier kommt nicht ein Vertrag zwischen zwei Berufsgenossen in Frage, durch den der eine gegen Entgelt auf die Weiterführung seiner Brazis, d. h. auf die weitere Nupnießung des Vertrauens verzichtet, das er sich im Laufe der Zeit bei einem Rechtsschutz suchenden Publikum erworben hat, während der andere einen Preis dafür zahlt, daß er in den Stand gesetht wird, die auf diesem Bertrauen zu dem bisherigen Praxisinhaber beruhenden Beziehungen für sich auszunuten. Die Witwe untersteht keiner Standeszucht. Sie kann ben von ihrem Manne in langjähriger Berufsarbeit geschaffenen tatsächlichen Vermögenswert selbst nicht nuten: einem anderen Anwalt kann er aber zur wertvollen Grundlage für den Aufbau einer eigenen Brazis dienen. Es widerspricht nicht dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, wenn unter diesen Umständen die Witwe des verstorbenen Unwalts sich eine Gelbentschädigung dafür ausbedingt, daß sie diesen Vermögenswert vor seiner Berflüchtigung einem anderen Anwalt überläßt. Allerdinas muk auch in solchem Kalle dem Wesen und dem Awecke des Anwaltsberufs Rechnung getragen werben, Diener am Recht zu sein. Ein Vertrag, der dem Anwalt so schwere wirtschaftliche Lasten auferlegt, daß er genötigt ist, seinen Beruf als reine Gelderwerbsquelle auszunuben, könnte nicht mehr als mit dem Grundgebanken des Anwaltsberufs vereinbar und daher nicht mehr als sittlich unbedenklich angesehen werden.

Nach allebem ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Vertrag der Parteien nicht als schlechthin nichtig angesehen, sondern das entscheidende Gewicht auf die Prüfung der Frage gelegt hat, ob die Umstände des Falls die Annahme der Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten rechtfertigen. Die Bedenken, welche die Revision, übrigens ohne nähere Begründung, gegen diese Aufsassung erhebt, sind unbegründet.

b). Ru der Frage, ob der Bertrag vom 7. April 1933 wegen seiner Bedingungen sittenwidrig ist, flührt bas Berufungsgericht aus, ber Vertrag sei kein Anebelungsvertrag, weil er in wesentlichen Bunkten einem Entwurf entspreche, den der Beklagte selbst angefertigt gehabt habe. Dieser habe ben Vertrag auch nicht unter einem Drud, sondern aus freien Studen auf Grund eigener Entschlieftung geschlossen, da er sich Borteile für sein Fortkommen von ihm versprochen habe. Die Festsetzung ber Vergiltung, die darin bestehe, daß die Klägerin für die Reit vom 1. Abril 1933 bis 31. März 1940 in Höhe von 50% und für die Zeit vom 1. April 1940 bis zum 31. März 1948 in Höhe von 15% an den Reineinnahmen, nämlich nach Abzug eines Sates von 20% für Unkosten und Steuern, beteiligt wurde, habe der Beklagte beim Abschluß des Vertrags weder als eine Beschränkung seiner wirtschaftlichen Freiheit noch als eine Beeinträchtigung seiner Arbeitstraft noch als grob unbillig empfunden. Mit dem Borbringen, er sei damals außerstande gewesen, die Auswirkungen des Vertrags zu übersehen, könne er nicht gehört werden. Der Vertrag beschränke auch den Beklagten nicht unzulässig in seiner wirtschaftlichen Freiheit, in seiner Berufsausübung und in feinem standesgemäßen Fortkommen. Ihm allein stehe bie Entscheidungsbefugnis zu, welche Aufträge angenommen und welche abgelehnt werden sollten; er bestimme, in welcher Beise er seinen Beruf ausüben wolle; er sei nicht gehindert, seine eigene Praxis. an deren Einnahmen die Rlägerin nicht beteiligt sei, auszubauen und eine andere Prazis dazu zu erwerben. Die einzige Beschränkung bestehe barin, daß er gehalten sei, seine Nieberlassung in B. beizubehalten. Das hätte er aber auch als junger Anwalt übersehen muffen. Im übrigen sei nicht einzusehen, weshalb diese lette Bindung unerträglich für den Beklagten sein sollte; bislang habe er auch nichts davon verlauten lassen, daß er sich mit dem Gedanken trage. seine Braxis in B. aufzugeben.

Die Nevision hält die Einstellung des Berufungsgerichts für versehlt, daß der Beklagte mit dem Vorbringen nicht geshört werden könne, er habe die Auswirkungen des Vertrags nicht übersehen können; ebenso dürfe nicht auf die rein äußersliche Entscheidungsbefugnis über die Führung der Praxis absgestellt werden. Entscheidend — nämlich für die Nichtigkeit des Vertrags — sei in jedem Falle das ungeheuerliche Wisperhältnis

von Leistung und Gegenleistung und die damit verbundene Ausnutungsablicht.

In dieser letzten Richtung führt das Berufungsgericht aus, das Mak, in welchem die Klägerin durch den Vertrag an den Einnahmen beteiligt sei, könne nach Lage der Sache nicht beanstandet werden. Die Braxis des Rechtsanwalts L. sei eine der angenehmsten. einträglichsten und angesehensten in B. gewesen. Sie habe baber für die Klägerin einen Vermögenswert von nicht zu unterschäßender Bedeutung dargestellt. Es habe auf ber Hand gelegen, daß für diesen Wert eine Vergütung in Betracht gekommen sei, zu deren alsbalbiger Aufbringung in einer Summe ber Beklagte gar nicht in der Lage gewesen sei. Wenn unter diesen Umständen aus Rücksicht auf beibe Vertragschließende eine Beteiligung der Klägerin an den Einnahmen vereinbart worden sei, burch die dem Beklagten in den ersten sieben Jahren etwa die Hälfte und in den nächsten acht Jahren — also bis zum Ende der Vertragsbauer — etwa das Sechsfache der an die Klägerin abzuführenden Summe gesichert gewesen sei, so konne hiergegen nichts eingewendet werden. Gine andere Beurteilung könnte allenfalls bann Blat greifen, wenn bie Beteiligungsregelung zur Folge hätte, daß bem Beklagten nicht einmal das für eine angemessene Lebensführung unbedingt Notwendige verbliebe. Diese Möglichkeit scheide aber, wie die vom Beklagten im zweiten Rechtszuge mitgeteilten Zahlen bewiesen, aus, zumal die Klägerin bei allen Verhandlungen stets anerkannt habe, daß dem Beklagten das für eine angemessene Lebensführung und für eine standesgemäße und gewissenhafte Führung der Praxis unbedingt Notwendige auf jeden Kall verbleiben muffe.

Das Berufungsgericht geht bavon aus, daß die Klägerin dem Beklagten einen erheblichen Bermögenswert überlassen hat. Die hierauf gegründete Ansicht, daß die von dem Beklagten als Gegenleistung für die empfangene ansehnliche Leistung übernommene Verpflichtung nicht unbillig und angesichts der Zahlungsbedingungen, die ihm die Aufbringung der zur Tilgung seiner Verdindlichkeiten ersorderlichen Mittel erst ermöglicht hätten, auch nicht untragbar sei, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es kommt lediglich auf die Richtigkeit jenes Ausgangspunktes an. Dabei handelt es sich aber um eine Feststellung tatsächlicher Art, die mit der Revision nicht anzusechten ist. Das Berufungsgericht legt seiner Beurteilung

mit Recht die Verhältnisse zugrunde, wie sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden und noch jest bestehen. Führte die Prüfung dieser Verhältnisse zur Verneinung eines Misverhältnisses von Leistung und Gegenseistung, dann durste es für die Frage der Sittenwidrigkeit des Vertrags die Möglichkeit, daß in Zukunst einmal Umstände eintreten können, die ein weiteres Festhalten an dem Vertrage wegen der damit verbundenen Erschwerung der Lebenslage des Vertragsgegners als unbillig und daher unsittlich erscheinen lassen könnten, zunächst außer Betracht lassen. Das Verufungsgericht stellt sest, daß sich die Auswirkungen des Vertragsfür den Veklagten bislang nicht als untragbar erwiesen hätten. Darauf kommt es zur Zeit allein an.

Die Revision unternimmt es, die tatsächlichen Feststellungen bes Berufungsgerichts anzugreisen. Sie ist zunächst der Ansicht, das Berufungsgericht sei mit allgemeinen Bemerkungen über die Frage bes Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung hinweggegangen, seine Erwägungen zu dieser Frage stellten eine ordnungsmäßige, nachprüsbare Begründung überhaupt nicht dar, so daß \$ 551 Nr. 7. jedenfalls aber § 286 ABD. verlett sei.

Dies kann nicht zugegeben werben. Bählte bie Brazis bes verstorbenen Rechtsanwalts L. zu den angenehmsten, angesehensten und einträglichsten in B., dann war es, weil der Lebenserfahrung entsprechend, durchaus zulässig, die in dieser Brazis stedenden Reziehungen und Anknüpfungsmöglichkeiten als besonders wertvoll und zu einer erfolgreichen Ausnutzung besonders geeignet anzusehen. Das kann nicht beshalb in Zweifel gezogen werden, weil der verstorbene Rechtsanwalt L. selbst in seinem Abschiedsbrief seine Praxis für vernichtet erklärt und gebeten hat, ber Beklagte möge die Praris abwideln. Denn das rechtfertigt noch nicht den Schluß, ben die Revision hieraus gezogen wissen will, daß nämlich der Verstorbene offenbar selbst nicht entfernt baran gedacht ober auch nur für möglich gehalten habe, daß seine Witwe aus der Praxis noch einen erheblichen Gewinn ziehen könne. Der Verstorbene kann mit bem in dem Abschiedsbrief geäußerten Wunsch ganz andere Zwede verfolgt haben. Im übrigen bedarf es keiner weiteren Darlegung, baf die offenbar in einem Zustand stärtsten seelischen Druckes erfolgte Wunschäußerung des Rechtsanwalts L. keinen Mahstab für eine Beurteilung des Wertes der hinterlassenen Praxis abgeben kann.

Die Rüge der Revision ist auch sonst unbegründet. Es trifft nicht zu. daß das Berufungsgericht Schriftsäte des Beklagten unberlichtigt gelassen hätte, beren Beachtung zu ber Feststellung hätte führen muffen, daß "an effektiven Werten bem Beklagten rein nichts überlassen worden" sei. Das Berufungsgericht hatte keine Beranlassung, die für die Wertlosigkeit der Braris erbotenen Beweise zu erheben, wenn es sie mit Grund für unerheblich hielt. Traf es zu — was im Rechtsstreit, soweit ersichtlich, nie in Zweifel gezogen worden ist -, daß die Braris des Rechtsanwalts L. eine ber angenehmsten, angesehensten und einträglichsten von B. war und ihrem Inhaber in früheren Jahren einen Reinverdienst von jährlich 60000 RM. erbracht hatte, bann war es für den Beklagten ein vergebliches Unterfangen, nachweisen zu wollen, daß dieselbe Braris für ihn ohne ieden Wert gewesen sei. Der Beklagte selbst hat dem Erwerb der Braxis sogar einen hohen Wert beigemessen. Denn er hat sich große Mühe gegeben, um sich die in der Braris stedenden Beziehungen und Anknüpfungsmöglichkeiten zum Aufund Ausbau einer eigenen Berufstätigkeit zu sichern, mas schon daraus erhellt, daß er die unveränderte Annahme der von ihm selbst verfaßten Vertragsbestimmungen betrieben hat. Bei dem Gegenstand bes Vertrags ber Parteien hat es sich allerdings um einen Vermögenswert unbeständiger Natur gehandelt, der, wenn er nicht sofort und regsam ausgenutt wurde, der Gefahr der Verflüchtigung ausgesett war (RGR. Bb. 144 S. 5). Vom Tage bes Ablebens des Rechtsanwalts L. bis zum Tage des Vertragsschlusses über den Erwerb der Braris war aber nur eine kurze Reitspanne verflossen. In diesem Leitvunkt war also der Wert noch unvermindert vorhanden. Das kann nicht beshalb in Zweifel gezogen werden, weil der bisherige Anhaber Richtarier war. Die Nichtariereigenschaft haftete ber Berson, nicht ber Sache an.

Die Revision rügt weiterhin Nichtbeachtung einer Reihe von Umständen, die bei zutreffender Würdigung schon für sich allein die Sittenwidrigkeit des Vertrags vom 7. April 1933 ergäben. Diese Umstände betreffen durchweg die von dem Beklagten selbst entworfenen und der Rägerin zur Annahme empsohlenen Vertragsbestimmungen, so die Vermessung des Umsangs der abgabepflichtigen Sachen und die Sinbeziehung sämtlicher von Versicherungen erteilten Aufträge in ihren Areis (§ 5 des Vertrags), die Abwälzung der

Darlegungs- und Beweislast für die nicht unter die Teilung fallenden Sachen auf den Beklagten (§ 5 Abs. 2 des Vertrags), die Zubilligung von nur 20% Unkostenadzug und vor allen Dingen die Bestimmung, daß der Beklagte 7 Jahre lang 50% und weiterhin 8 Jahre lang — dis zum Ende der Vertragsdauer — 15% der sog. Reineinnahmen an die Klägerin adzusühren habe, eine Verpslichtung, die nach Meinung der Revision in besonderem Waße den Zielen des Anwaltsberuss und dem Bedürfnis der Gründung oder Erhaltung einer eigenen Familie widerstreitet. Ganz besonders zu beanstanden und schon für sich allein sittenwidrig erscheint der Kevision schließlich die Art der Bemessung des Entgelts, die offendar nicht nach den Grundsähen der Gleichwertung, sondern der Versorgung ersolgt sei, und die Korm, die eine lausende Gebührenteilung bedeute.

Alle diese Umstände hat jedoch das Berusungsgericht, wenn es sie auch nicht einzeln sämtlich besonders hervorgehoben bat, nicht übersehen. Es hat ihnen nur nicht die Bedeutung beigemessen, die der Beklagte wünscht. Leitend ist bafür ersichtlich ber Gebanke gewesen. daß der Beklagte selbst den Vertrag mit allen diesen Abreden entworfen und - übrigens nach mehrwöchiger Überlegungsfrist aus freien Studen auf Grund eigener Entschließung geschlossen hat, weil er sich Borteile für sein Fortkommen davon versprach. Es ist nicht rechtsirrtumlich, wenn bann bas Berufungsgericht bem Beklagten die Befugnis versagt, den von ihm selbst als Rechtsverständiger auf einem gerabe einem Rechtsanwalt geläufigen Gebiet entworfenen Bertrag seines Inhalts wegen als sittenwidrig aufzurufen. Nicht erkennbar ift im fibrigen, welche Bedeutung es für die Sittenwidrigkeit haben sollte, daß das Entgelt in Form einer Rente gewährt wurde. Der Hinweis auf die "laufende Gebührenteilung" liegt gleichfalls völlig neben der Sache, da die Abrede nicht zwischen Unwälten getroffen wurde.

Die Revision macht dem Berufungsgericht auch zum Borwurf, daß es die zahlenmäßige Auswirkung der Bertragsbestimmungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft habe. Es habe eine Reihe diese zahlenmäßige Auswirkung betreffender Aussführungen und Beweiserbieten unbeachtet gelassen. Hier überssieht die Revision, daß der als übergangen bezeichnete Sachvortrag des Beklagten hinsichtlich seiner Richtigkeit von der Klägerin mit eingehender Begründung bestritten und der Beklagte wiederholt

zur Offenlegung der Gesamteinkunfte aus der übernommenen Braxis unter gleichzeitiger belegter Darlegung der in Anrechnung gebrachten Untosten aufgefordert worden ist, der Beklagte aber die verlangte Auskunft ausdrücklich abgelehnt hat, obgleich wiederholt unternommene Sühneversuche ihm Gelegenheit zu einer Offenlegung seiner Verhältnisse gegeben hatten. Wenn ber Beklagte seine Weigerung damit begründet hat, es bedürfe näherer Angaben über die Höhe seiner Gesamteinnahmen nicht, um eine weitgehende Beschränkung seiner wirtschaftlichen Freiheit festzustellen: glaube das Gericht aber gleichwohl, ohne solche näheren Angaben nicht auskommen zu können, so möge es nach § 139 AVD. verfahren, dann durfte das Berufungsgericht annehmen, daß der Beklagte zu einer näheren Auskunft nicht bereit und nur willens sei, auf besondere Aufforderung nähere Angaben über die zahlenmäßige Auswirkung des Vertrags lediglich insoweit zu machen, als sie ihm zweckmäßig erschienen. Dann aber brauchte das Berufungsgericht nicht zu fragen. Mit Recht hat es sich daher auf eine Würdigung der Zahlenangaben beschränkt, zu deren Beibringung sich der Beklagte herbeigelassen hat. Kam es bei beren Prüfung unter Berücklichtigung der gegebenen Sach- und Brozeklage zu dem Ergebnis, daß eine unerträgliche, die Unnahme einer Sittenwibrigkeit rechtfertigende Belastung des Beklagten durch die Auswirkungen bes Bertrags vom 7. April 1933 nicht anzuerkennen sei, wie es dies ausgeführt hat, so handelt es sich wiederum um das Ergebnis einer tatrichterlichen Würdigung, die der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen ist.

Das Berufungsgericht widerlegt noch den Vorwurf, daß die Mägerin beim Abschließ des Vertrags vom 7. April 1933 ausschließslich ihre eigennühigen Belange verfolgt und damit eine Gesinnung an den Tag gelegt habe, die im Verein mit den übrigen Umständen das ganze Rechtsgeschäft nach Inhalt, Veweggrund und Zwec als sittenwidrig erscheinen lasse (vgl. RGB. Bd. 150 S. 1). Auf die Angriffe, die die Revision auch gegen die Verneinung dieses inneren Tatbestands des § 138 Abs. 1 BGB. erhebt, ist nicht näher einzugehen, weil schon die unängreisdare Verneinung des sachlichen Tatbestands die angesochtene Entscheidung im erörterten Punkte (Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit) trägt. Hingewiesen mag aber darauf werden, daß die Ausschlung der Revision, die Klägerin wolse mit ihren

Kindern leben, als ob ihr Chemann nicht verstorben oder der Beklagte ihr schuldig geschiedener Mann sei, offenbar völlig den Inhalt des Vertrags außer acht läßt, der die Leistungen des Beklagten zeitlich beschränkt und bei der Festsehung ihrer Höche keinerlei Klücksicht darauf nimmt, ob sie — namentlich in den letzen 8 Jahren — für den Unterhalt der Klägerin und ihrer Kinder ausreichen.

II. Die Revision beschwert sich darüber, daß das Berufungsgericht die von dem Beklagten erklärte Anfechtung des Vertrags wegen Arrtums — nämlich über die rassische Abstammung des Rechtsanwalts L. — mit der Begründung zurückgewiesen habe, daß nach ber ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts die beim Raufvertrag nach den §§ 459flg. BGB. eintretende Gewährschaftshaftung wegen Sachmängel als besondere gesetliche Ordnung bieses Geschäfts die allgemeine Frrtumsanfechtung nach § 119 BGB. wegen Rehlens verkehrswesentlicher Eigenschaften des Kaufgegenstandes ausschließe. Sie meint, die Anfechtungserklärung des Beklagten habe bei richtiger Auslegung nach §§ 133, 157, minbestens aber nach § 140 BGB. vom Berufungsgericht als Wandelungserklärung gewertet werden mussen. Die Rüge kann ber Revision nicht zum Erfolge verhelfen. Sie übersieht, daß Gegenstand bes Kaufs die Braris eines verstorbenen Anwalts war. Für den Gegenstand eines solchen Raufs, die für den Erwerber vorhandenen tatfächlichen Gegebenheiten der Ausnukung und Ausgestaltung der vorhandenen Beziehungen, kann die rassische Abstammung des verstorbenen früheren Inhabers der Braris die Bedeutung einer Eigenschaft nur haben, wenn gerade diese rassische Abstammung für die Entstehung ober den Bestand iener tatsächlichen Gegebenheiten von Bedeutung mar. Dafür hat ber Beklagte aber nichts vorgebracht. Im Gegenteil ergibt sich aus bem Sachvortrag der Parteien, daß die Eigenschaft Q.'s als Nichtarier in der Öffentlichkeit nicht bekannt war.

III. Die Revision bemängelt schließlich, daß das Berufungsgericht nicht auf die Frage einer Herabminderung der Leistungen des Beklagten nach § 242 BBB. eingegangen sei. Sie übersieht aber, daß bei der gegebenen Sachlage, der Weigerung des Beklagten zu einer genügend klaren Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, des Standes seiner Praxis und der aus ihr erzielten Gesamterträgnisse, für das Berufungsgericht gar keine Möglichkeit

gegeben war, eine Prüfung der Auswirkungen des Vertrags vom 7. April 1933 etwa an Hand der von dem erkennenden Senat in den Entscheidungen vom 30. April 1935 — II 347/34 und 354/34 — für die Herabsehung einer Vergütung aus langfristigen Verträgen entwickelten Grundsähe vorzunehmen. Die Unterlassung einer solchen Prüfung hat sich der Beklagte selbst zuzuschreiben. Sie war, wie dies dargelegt worden ist, angesichts des ablehnenden Verhaltens des Veklagten zur Offenlegung seiner Verhältnisse geboten und begründete daher keinen Mangel des Versahrens, der zur Auschbolung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache zur Nachholung der unterbliedenen Prüfung Anlaß geben könnte.

Die Revision war daher, da das angesochtene Urteil zu Beanstandungen auch sonst keinen Ansaß bietet, im ganzen Umfange als unbegründet zurückzuweisen.

Damit ist die Frage, ob der Vertrag vom 7. April 1933 für den Beklagten untragdar und daher nichtig ist, nur für die jeht gegebene Sach- und Prozehlage entschieden. Sollten, z. B. durch einen erheblichen Rückgang der erwordenen Praxis, in der Zukunst Umstände eintreten oder sessischen werden, welche die Erfüllung des Bertrags für den Beklagten so sehr erschweren, daß seine unveränderte Aufrechterhaltung mit den Grundsähen von Treu und Glauben und mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung eines seiner öffentlichen Ausgabe gewachsenen Anwaltsstandes nicht mehr vereindar ist, dann erhöbe sich die Frage, ob die Klägerin diese unveränderte Erfüllung noch verlangen kann. Die Entscheidung hierüber kann nur Sache des mit der Prüfung der veränderten Umstände besaften Gerichts sein, wenn die Parteien die gerichtsliche Klarstellung einer außergerichtlichen Einigung vorziehen.